

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 195/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Februar 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Mai 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25. Mai 2005 hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der als Facharbeiter einzustufende Kläger sei nicht berufsunfähig. Zwar könne er nicht mehr den erlernten Beruf als Kabelmechaniker ausüben. Er sei jedoch nach dem in der mündlichen Verhandlung vom 25. Mai 2005 erstatteten Gutachten der Sachverständigen L. sowie dem schriftlichen berufskundlichen Gutachten des Sachverständigen B. vom 9. September 2003, das die Beklagte zuvor in das Verfahren eingeführt habe, gesundheitlich noch in der Lage, die Tätigkeit eines Kabelbaumformers zu verrichten, die ihm auch sozial zumutbar sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Er beruft sich ausschließlich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 5 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz).
- 7 Eine Verletzung dieses Grundsatzes liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl. BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12). Nimmt der Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung eine unerwartete Wendung, etwa durch das Auftauchen bisher nicht erörterter Gesichtspunkte, so muss vom Gericht sichergestellt werden, dass sich die Beteiligten sachgerecht zum Prozessstoff äußern



können, um Überraschungsentscheidungen zu vermeiden (*vgl hierzu BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1 mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge, dass der Kläger darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*).

- 8 Der Kläger sieht eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs darin, dass das LSG seinen in der mündlichen Verhandlung vom 25. Mai 2005 gestellten Vertragungsantrag abgelehnt und ihm hierdurch die Möglichkeit genommen habe, zu dem aus seiner Sicht vom Gutachten des Sachverständigen B. abweichenden Gutachten der Sachverständigen L. Stellung zu nehmen. Im Hinblick auf die ausführlichen Darlegungen der Sachverständigen L. habe eine Stellungnahme nur unter Heranziehung von Tarifverträgen, Beschreibungen von Ausbildungsinhalten und Nachforschungen über Beschäftigtenzahlen nach Auskünften der Tarifvertragsparteien geschehen können. Dies sei in der mündlichen Verhandlung nicht zu leisten gewesen.
- 9 Es ist bereits fraglich, ob der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs hinreichend bezeichnet hat. Zweifelhaft ist insoweit, ob sich der Beschwerdebeurteilung genügend Anhaltspunkte für eine Pflicht des LSG entnehmen lassen, den Rechtsstreit auf Grund einer unerwarteten Wendung in der mündlichen Verhandlung zu vertragen.
- 10 Der Kläger selbst hat darauf hingewiesen, dass die Beklagte im März 2005 das Gutachten B. vorgelegt und damit die Tätigkeit des Kabelbaumformers als zumutbaren Verweisungsberuf im hiesigen Rechtsstreit bewertet hat. Die Bestätigung dieser Einschätzung durch die Sachverständige L. bedeutete infolgedessen nach dem eigenen Vorbringen des Klägers keine wesentliche Änderung der Prozesslage. Der Beschwerdebeurteilung ist auch nicht zu entnehmen, dass das Gutachten neue Tatsachen eingeführt hat, zu denen sich der Kläger oder sein Bevollmächtigter erst nach Einholung von fachlichem Rat oder von zusätzlichen Informationen hätte äußern können. Soweit der weitere Vortrag von einem Vergleich zwischen den Berufen des Kabelmechanikers und des Kabelbaumformers nach Ausbildungsinhalten, erforderlichen Fachkenntnissen, tariflicher Einstufung und Beschäftigtenzahlen abhing, um den vom Kläger erhobenen Einwand substantiieren zu können, als Kabelmechaniker sei ihm die Tätigkeit des Kabelbaumformers weder fachlich noch angesichts der Wertigkeit und der Lage auf dem Arbeitsmarkt zumutbar, war ein eventueller Informationsbedarf nach der Beschwerdebeurteilung bereits durch das Gutachten B. ausgelöst worden. Dass die Zeit von knapp zwei Monaten zwischen dem Schriftsatz der Beklagten vom 29. März 2005 und der mündlichen Ver-



handlung nicht ausgereicht hat, um weitere Erkundigungen einzuziehen, mit denen es möglich gewesen wäre, die Angaben der Sachverständigen L. ua über die Zuordnung des Kabelmechanikers zur Berufsgruppe der Drahtverformer/-verarbeiter sowie die Arbeitsmarktzahlen fundiert zu hinterfragen, hat der Kläger nicht dargetan. Letztlich kann allerdings dahinstehen, ob der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör hinreichend bezeichnet hat.

- 11 Jedenfalls hat er versäumt darzulegen, dass die Entscheidung des LSG auf dem angeblichen Verfahrensfehler beruht, dh auf Grund des angeblich verhinderten Vortrags anders ausgefallen wäre. In der Beschwerdebegründung fehlt jeder Hinweis auf Inhalt oder Ergebnis der angeblich ergänzend einzuholenden Informationen; der Kläger beschränkt sich vielmehr auf die Darstellung der Themen des möglich gewesen Vortrags, gibt aber nicht an, welchen Inhalt und insbesondere welche konkreten Tatsachen er hätte vortragen können, um das LSG zu einer anderen Entscheidung oder zu weiteren Ermittlungen zu bewegen. Dass die Zeit bis zum Ablauf der Begründungsfrist für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht ausreichend war, um erforderliche zusätzliche Informationen zu beschaffen, hat der Kläger ebenfalls nicht vorgetragen.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

